

IV

Entscheidung über die Beitragsrückstände Somalias

(angenommen am 14. Juni 2019)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation gestützt auf Artikel 10 Absatz 6 der Finanzordnung, akzeptiert die von der Regierung Somalias vorgeschlagene Vereinbarung zur Begleichung ihrer für den Zeitraum 1988–2018 fälligen Beitragsrückstände zuzüglich ihres Beitrags für 2019, der zufolge:

- a) die Regierung Somalias ab 2020 ihren derzeitigen Beitrag in dem Jahr, in dem er fällig ist, in voller Höhe entrichtet;
- b) die Regierung Somalias ihre bis einschließlich 31. Dezember 2018 aufgelaufenen Beitragsrückstände, den Beitrag für 2019 eingeschlossen, in Höhe von insgesamt 419.546 Schweizer Franken (CHF) begleichen wird, indem sie ab 2020 20 jährliche Raten gemäß dem nachstehenden Zeitplan zahlt:

Jahr	Betrag (in CHF)
2020	21 000
2021	21 000
2022	21 000
2023	21 000
2024	21 000
2025	21 000
2026	21 000
2027	21 000
2028	21 000
2029	21 000
2030	21 000
2031	21 000
2032	21 000
2033	21 000
2034	21 000
2035	21 000
2036	21 000
2037	21 000
2038	21 000
2039	20 546
Insgesamt	419 546

beschließt, dass Somalia gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ermächtigt wird, nach Erledigung der gegenwärtigen Geschäfte an den Abstimmungen teilzunehmen.